

Gemeinde Frellstedt
- Der Gemeindedirektor-

Fachbereich Haushalt und Finanzen	DRUCKSACHE 063/2024
Teilbereich Haushalt	
Datum 26.04.2024	

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

		Zutreffendes ankreuzen x		
Beratungsfolge	Sitzungstag	Beschlussvorschlag		
		ja	nein	geändert
Verwaltungsausschuss	02.05.2024			
Gemeinderat	02.05.2024			

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Organisationseinheit / Sichtvermerk)

gefertigt:	Beteiligt	Der Gemeindedirektor	Org.-Ziff	zur
				Beschlussausführung
Schrader		Matthias Daum		(Handzeichen)
		Beschlussausführung am		

Tagesordnungspunkt:

Beitrittsbeschluss zur Genehmigungsverfügung des Landkreises Helmstedt zum Haushalt 2024

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Frellstedt beschließt wie folgt:

Unter Berücksichtigung der Genehmigungsverfügung des Landkreises Helmstedt vom 23.04.2024 zur Haushaltssatzung 2024 der Gemeinde Frellstedt
- AZ 20-15-00/005 - wird folgender Beitrittsbeschluss gefasst:

1. In § 2 der Haushaltssatzung wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von 784.400 Euro um 100.000 Euro reduziert und auf 684.400 Euro neu festgesetzt.
2. Daraus resultierend wird in § 1 der Haushaltssatzung der Haushaltsplan im Finanzhaushalt

in den Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	43.600 Euro
in den Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	728.000 Euro
in den Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	684.400 Euro
in den Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	102.500 Euro

neu festgesetzt.

3. Die Reduzierung der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird kompensiert durch die Kürzung des Haushaltsansatzes energetische Sanierung Warberger Str. 4 von 350.000 € auf 320.000 € (Kürzung um 30.000 €) und des Haushaltsansatzes Neubaugebiet von 400.000 € auf 330.000 € (Kürzung um 70.000 €).

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen

Die Gemeinde Frellstedt hat in der Haushaltssatzung 2024 Auszahlungen für Investitionen in Höhe von 828.000 Euro ausgewiesen. Auf diese Auszahlungen werden Einzahlungen in Höhe von 43.600 Euro angerechnet, damit ist eine genehmigungspflichtige Kreditaufnahme in Höhe von 784.400 Euro erforderlich.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurde durch den Landkreis Helmstedt mit Verfügung vom 23.04.2024 nur mit einem Teilbetrag in Höhe von 684.400 Euro genehmigt, mithin um 100.000 Euro gekürzt.

Gegen die Genehmigungsverfügung besteht die Möglichkeit, Klage einzureichen oder gemäß Runderlass des MI Niedersachsen „Kreditwirtschaft der kommunalen Körperschaften einschl. Sonder- und Treuhandvermögen“ Nr. 1.5 einen sogen. Beitrittsbeschluss zu fassen.

Tritt die Vertretung (der Gemeinderat) durch Beschluss dem von der Kommunalaufsicht genehmigten reduzierten Gesamtbetrag der Kredite und Verpflichtungsermächtigungen bei, entfällt die erteilte (Teil-)Genehmigung ihre Rechtswirksamkeit.

Für den Samtgemeindehaushalt wurde zur gleichen Thematik im letzten Jahr eine Beratung durch den Städte- und Gemeindebund in Anspruch genommen. Seitens des Städte- und Gemeindebundes wird die Rechtsauffassung vertreten, dass die Teilversagung der Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen aufgrund der Haushaltslage voraussichtlich rechtlich in dieser Form so möglich ist. Eine Klage vor dem Verwaltungsgericht hätte demnach keine Aussicht auf Erfolg. Inwieweit in einem Gerichtsverfahren die genehmigte Höhe der Kredite und Verpflichtungsermächtigungen anerkannt werden würden, kann nicht beurteilt werden. Gleiches ist für die Gemeinde Frellstedt anzunehmen.

Aufgrund der Beratung durch den Städte- und Gemeindebund wird empfohlen, keine Klage zu erheben.

Im Rahmen des Beitrittsbeschlusses entscheidet die Vertretung auch über die Maßnahmen, die wegen der Kürzung der Kreditaufnahmen nicht durchgeführt werden können, aufgeschoben oder gestreckt werden müssen.

Es wird vorgeschlagen die Reduzierung der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen durch die Kürzung des Haushaltsansatzes energetische Sanierung Warberger Str. 4 von 350.000 € auf 320.000 € (Kürzung um 30.000 €) und des Haushaltsansatzes Neubaugebiet von 400.000 € auf 330.000 € (Kürzung um 70.000 €) zu kompensieren.

Der Beitrittsbeschluss ist im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt bekannt zu machen, anschließend ist der Haushalt an sieben Werktagen öffentlich auszulegen. Die geänderte Fassung der Haushaltssatzung ist der Kommunalaufsicht nochmals vorzulegen.

Anlagen

Teilgenehmigung des Landkreises Helmstedt vom 23.04.2024 – Az. 20-15-00/005

Landkreis Helmstedt - Postfach 15 60 - 38335 Helmstedt

Gemeinde Frellstedt
c/o Samtgemeinde Nord-Elm
Steinweg 15
38373 Süplingen

Organisationseinheit:
Finanzen - Kommunalaufsicht

Kreishaus: 1

Hausadresse:
Südertor 6
38350 Helmstedt

Bearbeitet von:
Herrn Bode

E-Mail:
kommunalaufsicht@landkreis-helmstedt.de

Durchwahl: 05351 121-1277
Telefax: 05351 121-1606

Öffnungszeiten:
Mo.-Fr. 9.00 - 12.00 Uhr
und Mi. 14.00 - 15.30 Uhr

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
05.02.2024 / -

(bei Antwort bitte angeben)
Mein Zeichen
20-15-00/005

Datum
23.04.2024

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Frellstedt für das Haushaltsjahr 2024

I. Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 120 Abs. 2, § 119 Abs. 4 und § 122 Abs. 2 NKomVG (in Verbindung mit § 182 Abs. 4 und 5 NKomVG) die vom Rat der Gemeinde Frellstedt in seiner Sitzung am 23.01.2024 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024, hinsichtlich

- des in § 2 festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nur einen Teilbetrag in Höhe von 684.400 Euro (Kürzung um 100.000 Euro),
- des in § 3 festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 400.000 Euro, sowie
- des in § 4 festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, in Höhe von 681.256 Euro.



Telefon: +49 5351 121-0
Telefax: +49 5351 121-1600
kreisverwaltung@landkreis-helmstedt.de
www.landkreis-helmstedt.de

Postbank Hannover
IBAN: DE29 2501 0030 0062 1433 04
BIC: PBNKDEFF
Gläubiger-ID: DE09ZZZ00000019886

Braunschweigische Landessparkasse
IBAN: DE88 2505 0000 0005 8020 20
BIC: NOLADE2HXXX
USt-ID-Nr.: DE115861693

II. Begründung

Nach Auswertung der vorgelegten Unterlagen zum Haushalt 2024 sowie unter Berücksichtigung der am 14.03.2024 durchgeführten Anhörung ergibt sich nachfolgendes Bild:

Zur Haushaltslage

Die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde Frellstedt kann anhand der Kriterien des § 23 KomHKVO nicht angenommen werden. Der Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt kann weder in der aktuellen Planung (Fehlbetrag von 460.900 Euro), noch in der mittelfristigen Planung erreicht werden. Dies betrifft darüber hinaus auch den Finanzhaushalt. Auch die Deckung der bisherigen Fehlbeträge in absehbarer Zeit ist als unrealistisch zu bewerten, zumal zukünftig sehr hohe Fehlbeträge im Ergebnishaushalt geplant sind.

Weiterhin ist die geordnete Haushaltswirtschaft infrage zu stellen. Der letzte beschlossene Jahresabschluss der Gemeinde Frellstedt liegt vom Haushaltsjahr 2014 vor. Mit Blick auf die Fristenregelung des § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG herrscht damit ein deutlich prekärer Rückstand gegenüber der gesetzlichen Vorschrift.

Bezüglich der aufzuholenden Jahresabschlüsse erwarte ich, dass diese - wie in der Anhörung angekündigt - zügig nachgeholt werden, sodass in absehbarer Zeit eine geordnete Haushaltswirtschaft wieder hergestellt werden kann. Die nunmehr vorhandenen Möglichkeiten zur Vereinfachung der Aufstellung von Jahresabschlüssen im Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG – veröffentlicht im Nds. GVBl. Nr. 9 vom 09.02.2024) beabsichtigt die Gemeinde Frellstedt zu nutzen.

Haushaltssicherungskonzept und -bericht

Aufgrund der aufgezeigten Haushaltslage ist die Gemeinde Frellstedt nach § 110 Abs. 8 NKomVG verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen.

Im aufgestellten Haushaltssicherungskonzept für 2024 sind vier neue Maßnahmen beschlossen worden (u. a. Reduzierung der freiwilligen Leistungen, Verkauf des alten Kindergartengebäudes, Neuvermietung gemeindeeigener Wohnungen). Für das Haushaltsjahr 2024 soll damit ein Konsolidierungsbetrag von 36.100 Euro erzielt werden. Für die Folgejahre rechnet die Gemeinde Frellstedt mit Mehrerträgen von 7.000 Euro jährlich.

Das vorgelegte Konzept entspricht den formalen Anforderungen vollumfänglich, jedoch nur in sehr geringem Maße den inhaltlichen Anforderungen. Insbesondere wird das Ziel

verfehlt, Maßnahmen zu erarbeiten, um innerhalb der gesetzlichen Fristen den Haushaltsausgleich zu erreichen und die entstandenen Fehlbeträge abzubauen. Es besteht daher auch zukünftig umso dringender die Notwendigkeit für einen strengen Konsolidierungskurs. Der Anteil der freiwilligen Leistungen an den ordentlichen Aufwendungen liegt nunmehr bei rd. 4,4 Prozent.

Ich erwarte, dass trotz aller Schwierigkeiten die Haushaltskonsolidierung zukünftig noch weiter vertieft und mit größten Anstrengungen betrieben wird. Es sind sämtliche Möglichkeiten zur Stabilisierung bzw. Verbesserung der Haushaltslage zu nutzen.

Den Haushaltssicherungsbericht über das Jahr 2023 habe ich zur Kenntnis genommen. Er entspricht den formalen Anforderungen und weist nur minimale inhaltliche Abweichungen auf.

Gesamtbetrag der Kreditermächtigungen

Die Genehmigung des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) soll gemäß § 120 Abs. 2 NKomVG nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune nicht im Einklang stehen.

Da die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde Frellstedt anhand der Kriterien des § 23 KomHKVO nicht angenommen werden kann, liegt ein Regelversagungsgrund vor.

Darüber hinaus ist auch die geordnete Haushaltswirtschaft infrage zu stellen, was ebenfalls zu Einschränkungen bei der Genehmigung der Kreditermächtigung führen kann (vgl. Bek. d. MI vom 12.02.2021).

Es ist daher sorgfältig zwischen einem weiteren Anstieg der Verschuldung und der zwingenden Notwendigkeit der vorgesehenen Investitionsmaßnahmen abzuwägen. Die Kommunalaufsichtsbehörde hat dabei von Jahr zu Jahr die konkrete Haushaltssituation zu analysieren und dies bei der Entscheidung angemessen zu berücksichtigen.

Als Kommunalaufsicht beabsichtige ich grundsätzlich, bei nicht dauernd leistungsfähigen Kommunen sukzessiv eine Reduzierung der Nettoneuverschuldung in den kommenden Haushaltsjahren herbeizuführen, um so die Haushaltslage zumindest zu stabilisieren.

Die Kreditermächtigung wird in § 2 der Haushaltssatzung 2024 der Gemeinde Frellstedt auf 784.400 Euro festgesetzt. Die ordentliche Tilgung beläuft sich auf 102.500 Euro, so dass die geplante Kreditaufnahme mit einer Nettoneuverschuldung von 681.900 Euro verbunden wäre.

Das vorgelegte Investitionsprogramm für das Haushaltsjahr 2024 ist überschaubar, umfasst allerdings überwiegend freiwillige Investitionsmaßnahmen (rd. 90 %). Teilweise sollen bereits begonnene Maßnahmen fortgeführt und mit den im Haushaltsjahr 2024 veranschlagten Mitteln finalisiert werden (u. a. Planung und späterer Endausbau Baugebiet „Am alten Wasserwerk“). Darüber hinaus allerdings sollen neue und umfangreiche Vorhaben begonnen werden, wie beispielsweise der Kauf von Flächen für eine spätere Ausweisung als Bauland oder die schrittweise Sanierung gemeindeeigener Wohnungen. Daher ist das Investitionsvolumen im Haushaltsjahr 2024 mit insgesamt 828.000 Euro überdurchschnittlich hoch (das durchschnittliche Investitionsvolumen der letzten fünf Jahre liegt bei rd. 590.000 Euro).

Im Zuge der Anhörung ist deutlich geworden, dass nicht für alle geplanten Investitionsmaßnahmen die hinreichende Notwendigkeit besteht, hierfür Kredite im geplanten Umfang aufzunehmen.

Insgesamt ist die Notwendigkeit der Aufnahme von Krediten in der geplanten Gesamthöhe, wie in Ziffer 1.4.2 des Erlasses über die Kreditwirtschaft der kommunalen Körperschaften einschließlich ihrer Sonder- und Treuhandvermögen gefordert, daher nicht hinreichend begründet.

Somit war unter Berücksichtigung der angespannten Haushaltslage und Würdigung aller entscheidungsrelevanten Tatsachen eine angemessene Kürzung der Kreditermächtigung um 100.000 Euro vorzunehmen.

Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

Bei genehmigten Verpflichtungsermächtigungen entsteht für die Kommunalaufsicht eine entsprechende Bindungswirkung für die zukünftige Kreditgenehmigung. Daher ist - analog zu den Voraussetzungen einer Kürzung der Kreditgenehmigung - der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen ebenfalls für den Teilbetrag genehmigungsbedürftig, der in den jeweiligen Jahren über Kreditaufnahmen finanziert werden soll (vgl. § 119 Abs. 4 NKomVG). Somit ist auch hier die Notwendigkeit der geplanten Verpflichtungsermächtigungen hinreichend zu begründen.

Die Gemeinde Frellstedt hat für das Haushaltsjahr 2025 eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 400.000 Euro für den Endausbau des Baugebietes „Am alten Wasserwerk“ vorgesehen. Diese soll in gesamter Höhe über eine Kreditaufnahme finanziert werden, sodass der gesamte Betrag genehmigungsbedürftig ist.

Im Zuge der Anhörung ist festgestellt worden, dass die Notwendigkeit der Verpflichtungsermächtigung für die Abschlussarbeiten am Baugebiet erforderlich ist, da bereits im Haushaltsjahr 2024 die Ausschreibungen und Auftragsvergaben stattfinden sollen. Entsprechend sollen rechtliche Verpflichtungen eingegangen werden, die zu späteren Auszahlungen verpflichten würden. Weiterhin dienen die Mittel der Fortführung bzw. dem Abschluss einer bereits begonnenen Maßnahme.

Eine hinreichende Notwendigkeit ist damit gegeben, sodass eine Genehmigung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen in gesamter Höhe erteilt werden kann.

Höchstbetrag der Liquiditätskredite

In § 4 der Haushaltssatzung 2024 ist der Höchstbetrag für die Aufnahme von Liquiditätskrediten zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit auf 681.256 Euro festgesetzt. Er beläuft sich auf rund 46 Prozent der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und ist genehmigungspflichtig nach § 122 Abs. 2 in Verbindung mit § 182 Abs. 4 und 5 NKomVG.

Nach der für das Haushaltsjahr 2024 vorgelegten Liquiditätsplanung ist ein Höchstbetrag an Liquiditätskrediten in gleicher Höhe im November 2024 zu erwarten. Aufgrund des dargelegten Bedarfes erfolgt eine Genehmigung in gesamter Höhe.

Stellenplan

Eine fachliche Prüfung des Stellenplans ist erfolgt. Gegen die Ausführung des aufgestellten Stellenplans bestehen keine Bedenken.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstrasse 55, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden. Gemäß § 55d VwGO müssen Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument übermitteln. Gleiches gilt für die nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

In Vertretung

gez. *Wendt*

(L. S.)

(Wendt)
Erster Kreisrat